

Richtlinien für Zuwendungen der Stadt Wasserburg a. Inn zur gebäudespezifischen Energieberatung

1. Zweck der Förderung

Im Rahmen der Umsetzung des kommunalen Klimaschutzkonzepts fördert die Stadt Wasserburg a. Inn die Energieberatung nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Energieberatung soll Eigentümern einen sinnvollen Weg aufzeigen, wie sie die Energieeffizienz ihres Gebäudes verbessern können. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Maßgeblich für die Verteilung der Fördermittel ist die Reihenfolge des Antragseingangs.

2. Kostenlose Orientierungsberatung

Jeder Haushalt kann eine 30-minütige Orientierungsberatung im Hinblick auf Energieeinsparung im Gebäudebereich in Anspruch nehmen. Die Beratungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig.

Eigentümergeinschaften, Hausverwaltungen sowie Zusammenschlüsse mehrerer Grundstückseigentümer können im Rahmen von Eigentümersammlungen eine Initialberatung zu energetischen Fragen durch einen von der Stadt Wasserburg a. Inn bestellten Energieberater in Anspruch nehmen. Die Anmeldung erfolgt über die Stadt Wasserburg a. Inn.

Die Beratungskosten werden unmittelbar von der Stadt Wasserburg a. Inn getragen.

3. Geförderte Energieberatung

3.1 Fördervoraussetzungen

Gefördert wird die Energieberatung für Wohngebäude (Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungseigentum), die vor dem 01.01.2002 fertiggestellt wurden. Innerhalb des besonders schutzwürdigen Altstadtensembles von Wasserburg a. Inn (Geltungsbereich der Gestaltungssatzung) wird die Energieberatung auch bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten gefördert.

Förderfähig ist eine Beratung, die Möglichkeiten der energetischen Gebäudesanierung mit einem energetischen Sanierungskonzept aufzeigt.

Die Energieberatung muss durch einen von der Stadt Wasserburg a. Inn anerkannten Berater durchgeführt werden, der mit der Stadt Wasserburg a. Inn eine entsprechende Vereinbarung geschlossen hat.

Ohne Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt gelten als anerkannte Berater alle Sachverständigen, die als Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes gelistet sind (www.energie-effizienz-experten.de).

Die Beratung muss unabhängig von Anbietern und deren Produkten erfolgen. Der Stand der Technik und die Anforderungen der jeweils geltenden EnEV sind zu beachten.

Die wesentlichen Ergebnisse der Energieberatung sind zusammenzufassen. Die Zusammenfassung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- energetisches Sanierungskonzept als Gesamtmaßnahme
- bei Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus: Kurzbeschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen unter Angabe des erreichbaren KfW-Effizienzhausniveaus

- bei Sanierungsfahrplan für Einzelmaßnahmen: Kurzbeschreibung der vorgeschlagenen und in eine Reihenfolge gebrachten, aufeinander abgestimmten Maßnahmen;
- Darstellung des energetischen Ist-Zustands der Gebäudehülle und der Anlagentechnik mit Energiebilanz
- Abgleich des errechneten Endenergiebedarfs mit dem Endenergieverbrauch über die drei letzten Heizperioden (soweit verfügbar) und Erläuterung des Unterschieds zwischen Endenergiebedarf und -verbrauch
- Maßnahmenvorschläge für die Nutzung erneuerbarer Energien
- Angaben zur Verringerung der Endenergie und der CO₂-Emissionen
- Hinweise auf weitere Vorteile, die mit einer energetischen Sanierung verbunden sind

An die geförderte Energieberatung soll sich die Erstellung eines Energieausweis im Zeitraum von drei Jahren nach Fertigstellung der Sanierung anschließen, um die Maßnahmen im Hinblick auf die Fortschreibung der CO₂ Bilanz der Stadt Wasserburg a. Inn zu evaluieren. Der Antragsteller erklärt sich bereit, dass seine Daten zu statistischen Zwecken anonym genutzt werden können.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können natürliche oder juristische Personen erhalten, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sind. Wohnungseigentümer können eine Förderung dann in Anspruch nehmen, wenn sich die Beratung auf das gesamte Gebäude bezieht. Die Wohnungseigentümer haben sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten zum Gebäude und zur Heizungsanlage erhoben werden können.

3.3 Art und Höhe der Förderung, Mehrfachförderung

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss in Höhe der nicht anderweitig gedeckten Kosten für die Energieberatung, maximal jedoch 500,00 EUR. Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich. Die Förderung kann nur einmal pro Grundstück bzw. Gebäude in Anspruch genommen werden.

3.4 Verfahren

Der Zuwendungsantrag ist bei der Stadt Wasserburg a. Inn erhältlich oder kann im Internet unter www.wasserburg.de heruntergeladen werden. Mit der Beratung darf erst begonnen werden, wenn der Förderantrag gestellt wurde und die Eingangsbestätigung der Stadt Wasserburg a. Inn vorliegt. Als Maßnahmenbeginn gilt der Auftrag an den Energieberater. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gegen Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis wird mit der Eingangsbestätigung übersandt.

4. Evaluierung

4.1 Fördervoraussetzungen

Zur Bewertung der auf Grundlage der Energieberatung durchgeführten Maßnahmen fördert die Stadt Wasserburg a. Inn nach Abschluss der Maßnahme die Erstellung eines Energiebedarfsausweises sowie drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme die Erstellung eines Verbrauchsausweises. Die Energieausweise müssen von einem Berater erstellt werden, der die Voraussetzungen für die Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) erfüllt.

Die erzielte CO₂-Einsparung muss dokumentiert werden.

4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können natürliche oder juristische Personen erhalten, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks bzw. der Wohnung sind und bereits einen Antrag zur Förderung der Energieberatung nach Nr. 3 gestellt haben.

4.3 Art und Höhe der Förderung, Mehrfachförderung

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss in Höhe der nicht anderweitig gedeckten Kosten für die Erstellung von Energieausweisen, maximal jedoch

- für den Energiebedarfsausweis 250,00 EUR
- für den Energieverbrauchsausweis 150,00 EUR.

Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich. Die Förderung kann nur einmal pro Grundstück bzw. Gebäude in Anspruch genommen werden.

4.4 Verfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gegen Vorlage des Verwendungsnachweises. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich. Der Verwendungsnachweis ist bei der Stadt Wasserburg a. Inn erhältlich oder kann im Internet unter www.wasserburg.de heruntergeladen werden.

5. Der Antragsteller stimmt zu, dass die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen erhobenen Daten zu statistischen Zwecken anonym genutzt werden können.

6. Rückforderung

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Zuwendung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt wurde.

7. Die Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

Wasserburg a. Inn, 01.07.2016
Stadt Wasserburg a. Inn

Michael Kölbl
1. Bürgermeister